

gütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2016 wird genehmigt.

Der vereinbarte Taxpunktwert beträgt Fr. 0.86.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 2. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

¹⁾ SR 832.10

Gesetzsammlung

Referendumsvorlage

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 28. Januar 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt.

⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 4,25 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.

Art. 7a (neu)

Evaluation

¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Prämienverbilligung des Kantons und erstattet darüber dem Kantonsrat alle drei Jahre Bericht und beantragt allfällige Massnahmen. Erstmals erfolgt dies im Rahmen des Budgets für das Jahr 2019.

II.

1.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene werden jährlich durch den Regierungsrat festgelegt.

2.

Der Erlass GDB 857.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kinderzulage beträgt Fr. 220.– je Kind pro Monat und die Ausbildungszulage Fr. 270.– je anspruchsberechtigte Person pro Monat.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen des Gesetzes über die Familienzulagen treten am 1. März 2016 in Kraft, im Übrigen tritt der Nachtrag rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Januar 2016

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-
Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 7. März 2016, 17.00 Uhr